

BGer 2C_195/2017 vom 20. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_195_2017

FR: TF 2C_195/2017 du 20 février 2017

IT: TF 2C_195/2017 del 20 febbraio 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2C_195/2017

Urteil vom 20. Februar 2017

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,

Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Einwohnergemeinde Bern,

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern.

Gegenstand

Widerruf der Niederlassungsbewilligung

und Wegweisung infolge Straffälligkeit,

Beschwerde gegen das Urteil des

Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 12. Januar 2017.

Nach Einsicht

in das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Januar 2017, womit der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des im Jahr 1968 geborenen algerischen Staatsangehörigen A._____ und seine Wegweisung bestätigt werden,

in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten von A. _____ gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil,

in Erwägung,

dass die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen ist (Art. 100 Abs. 1 BGG),

dass Fristen, die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen (Art. 44 Abs. 1 BGG),

dass die Beschwerde als rechtzeitig erhoben gilt, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG),

dass der Beschwerdeführer schreibt, das angefochtene Urteil am 18. Januar 2017 auf der Poststelle abgeholt zu haben,

dass indessen gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post die Sendung mit dem verwaltungsgerichtlichen Urteil am 13. Januar 2017 zur Abholung gemeldet, gleichentags an der Abhol-/Zustellstelle angekommen sowie dort am 17. Januar 2017 um 13.59 Uhr am Schalter zugestellt/ausgehändigt worden ist,

dass keine Anhaltspunkte für den vom Beschwerdeführer behaupteten und nicht belegten Zustellzeitpunkt bestehen,

dass die Frist von 30 Tagen am Tag nach der Eröffnung des verwaltungsgerichtlichen Urteils, mithin am 18. Januar 2017 zu laufen begann und am 16. Februar 2017 endigte,

dass die Beschwerdeschrift zwar mit dem Datum vom 15. Februar 2017 versehen ist, dass hingegen auf dem entsprechenden Briefumschlag der 17. Februar 2017, 12.36 Uhr, als Zeitpunkt der Postaufgabe vermerkt ist, was dem Ergebnis der Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post entspricht,

dass die vorliegende Beschwerde mithin verspätet ist, weshalb darauf mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten ist,

dass dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht entsprochen werden kann, weil die Beschwerde - schon aus formellen Gründen - aussichtslos erschien (Art. 64 BGG),

dass die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Staatssekretariat für Migration schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. Februar 2017

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.